

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

181 (29.5.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 14. öffentliche Sitzung

Karlsruher Zeitung.

N. 181.

Dienstag, 29. Mai

1906.

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

14. öffentliche Sitzung

am Freitag den 25. Mai 1906.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl
von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die
Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Kon-
stanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fort-
bildungsunterrichts betreffend. Berichterstatter: Prälat D.
Dehler.
3. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die
Bitte des Karl Geld sen., Eigentümer und Verpächter der Wirt-
schaft „Zum Güterbahnhof“ in Raftatt, um Gewährung eines
Zugangs zur Zufahrtsstraße der Güterhalle in Raftatt betref-
fend. Berichterstatter: Freiherr von La Roche.
4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die
Bitte der Vereinigung Detailaufseute, Verband selbständiger
Kaufleute und Gewerbetreibende in Mannheim, die Befähig-
ung des unauteren Wettbewerbs betreffend. Berichterstatter:
Freiherr von La Roche.
5. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das
Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906
und 1907 (Hauptabt. V) Ausgabebetitel V, VIII, IX und
XIV, sowie Einnahmetitel II, V und VI (Salinenverwaltung,
Königsverwaltung, Allgemeine Klassenverwaltung, verschiedene
und zufällige Ausgaben). Berichterstatter: Geh. Kommerzien-
rat Koelle.
6. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das
Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906
und 1907 (Hauptabt. V) Ausgabebetitel IV und Einnahmetitel I
(Forst- und Domänenverwaltung). Berichterstatter: Freiherr
v. Stöckingen.

Am Regierungstisch: Amtmann Dr. Paul,
früher Ministerialrat Dr. Reichardt, Präsident des
Großh. Ministeriums der Finanzen, Geh. Rat Beder,
Forst- und Domänendirektor, Geh. Rat Dr. Rein-
hard, Oberforstrat Schweichard.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete
die Sitzung kurz nach 10 Uhr.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung:
Seine Durchlaucht Fürst zu Leiningen wegen dienstlicher

Abhaltung, Stadtrat Leonhard wegen Unwohlseins, und
Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein.

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Schreiben des Dr. Bongart, Vorstandes des Aus-
schusses der Ärzte für das Großherzogtum Baden, Vor-
lage einer Denkschrift über die Ärzteordnung an Großh.
Ministerium des Innern;
2. Schreiben des Vorstandes des Badischen Geometer-
vereins, Vorlage einer an Großh. Staatsministerium
gerichteten Denkschrift über die Berufs- und Anstellungs-
verhältnisse der badischen Geometer;
3. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums
des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegen-
heiten, die Feststellung der Art und Zahl der etatmäßigen
Beamtenstellen bei der Main-Neckarbahn für die Budget-
periode 1906/1907.

Eingekommen sind folgende Petitionen:

1. Petition der Gemeinden Birkhäuser, Langenordrach,
Waldau, Hölzlebrud der Hölentalbahn zu einem Bahn-
hof mit Personen- und Güterverkehr und den Bau einer
Zufahrtsstraße zu demselben betreffend;
2. Petition des Bundes der Industriellen in Berlin,
„Die Reform der deutschen Personentarife betreffend“.

Die Petition 1 wird der Kommission für Eisenbahnen
und Straßen, die Petition 2 der Budgetkommission über-
wiesen.

Behufs Erstattung des Berichtes der Petitionskommis-
sion über die Petition der Handwerkskam-
mern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz
und Mannheim, die Ausgestaltung des
gewerblichen Fortbildungsunterrichts
betreffend, erhielt zunächst das Wort:

Prälat D. Dehler: In der letzten Tagung hat die
Großh. Regierung den beiden Kammern einen Gesetzent-
wurf über die Ausgestaltung des gewerblichen
und kaufmännischen Fortbildungsunter-
richtes vorgelegt. Dieser Entwurf, welcher in der 120.
Sitzung der Zweiten Kammer und in der 18. Sitzung der
Ersten Kammer zur Beratung gelangte, wurde mit Aus-

nahme des § 2 unverändert angenommen, und in dieser Fassung zum Gesetze erhoben. Die Veröffentlichung erfolgte im Oktober 1904. Der wesentliche Inhalt dieses § 2 ist folgender:

Durch Beschluß des Bezirksrats kann eine Gemeinde verpflichtet werden, eine gewerbliche Fortbildungsschule zu errichten; und diese Angelegenheit durch Ortsstatut zu regeln. Diese Gemeinde kann dann weiterhin verpflichtet werden, Schüler und Zöglinge aus Nachbargemeinden, in welchen keine solche Fortbildungsschule besteht, in ihre Schule gegen Leistung eines entsprechenden Beitrages aufzunehmen. Die Nachbargemeinde oder mehrere solcher Gemeinden, welche Zöglinge in eine solche Schule entsenden, werden ihrerseits wieder verpflichtet, je nach Leistungsfähigkeit einen Beitrag derjenigen Gemeinde zu leisten, in welcher die Fortbildungsschule besteht, in die sie ihre jungen Söhne senden.

Dieser Paragraph wurde von beiden Kammern beanstandet und die Regierung hat das Gesetz ohne diesen Paragraphen veröffentlicht. Die Gründe für die Abänderung der Regierungsvorlage bestanden darin, daß man eine Gemeinde nicht Verpflichtungen auferlegen zu dürfen glaubte, welche die Verschaffung von Bildungsgelegenheit über den Rahmen des Elementarunterrichts und des damit verbundenen Fortbildungsunterrichts bezwecken, da eine solche Maßnahme eine ungewöhnliche Neuerung bedeutet hätte. Man hat sich weiter gesagt, es werde wohl kaum der Fall vorkommen, daß eine Gemeinde, in der die Verhältnisse so liegen, daß eine gewerbliche Fortbildungsschule notwendig sei, sich weigern werde, eine solche zu errichten, noch weniger werde sie sich weigern, Zöglinge, die aus den Nachbargemeinden kommen, bei denen für Bildungsmöglichkeit nicht in hinreichender Weise gesorgt sei, in ihre Schule aufzunehmen. Es wurde von der Regierung in der damaligen Kammertagung erwähnt, daß die Aufwendungen, die eine Nachbargemeinde etwa zu machen hätte, auf 160 M. sich belaufen werden. Man bezweifelte in beiden Kammern, daß dieser Betrag hinreichend sei, und hob hervor, daß es angesichts der Mehrleistungen, die von den Gemeinden anlässlich der Revision des Volksschulgesetzes werden verlangt werden, nicht angängig sei, die Gemeinden auch noch hier beizuziehen. Endlich sprach man das Vertrauen zu der Regierung aus, daß bei einer in nicht zu langer Zeit vorzunehmenden allgemeinen Revision des Fortbildungsunterrichtswesens auch dieser Gegenstand eine entsprechende und erspriechliche Erledigung wohl finden werde.

Die Handwerkskammern von Mannheim, Karlsruhe, Konstanz und Freiburg haben nun an beide Kammern in dieser Tagung eine Petition eingereicht, in der sie bitten, es möchte dahin gewirkt werden, daß der damals gestrichene § 2 wieder hergestellt werde. Sie begründen ihre Bitte damit, daß sie sagen, es sei doch äußerst notwendig, daß die jungen Handwerker auf möglichst leichte und einfache und wenig kostspielige Weise Gelegenheit bekommen, sich im Interesse der späteren erspriechlichen Ausübung ihres Berufes weiter fortzubilden, was ja in der gegenwärtigen Zeit ohnehin sehr erschwert sei. Sie erwähnen dabei, daß mehrere Gemeinden tatsächlich sich renitent gezeigt hätten, als man ihnen nahegelegt habe, Fortbildungsschulen dieser Art zu errichten.

Es ist ja zuzugeben, daß es Gemeinden geben wird, die sich zur Errichtung von solchen gewerblichen Fortbildungsschulen nicht verpflichten lassen wollen. Es werden fünf, nach anderer Lesart 10 solcher renitenten Gemeinden schon erwähnt; es werden das wahrscheinlich Gemeinden sein mit vorherrschend landwirtschaftlicher Bevölkerung, und es ist in gewissem Sinne ja erklärlich, wenn solche Gemeinden nicht dahin wirken wollen, daß durch die Ein-

führung des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtes die eigentlichen landwirtschaftlichen Arbeiter noch mehr vermindert werden. Auf der anderen Seite wird nicht zu leugnen sein, daß doch auch die jungen Landwirte es recht gut werden brauchen können, wenn sie einen erweiterten Unterricht, einen Unterricht, der über die bisherige Fortbildungsschule hinausgeht, erhalten; denn es werden doch auch an sie heute vielfach mehr Anforderungen gestellt, als in der „guten alten Zeit“. Es wäre wohl wünschenswert und gut, wenn sie im Rechnen, in der Buchführung und vielleicht auch — das geht vielleicht zu weit — im Wechselrecht und derartigen kaufmännischen Dingen etwas mehr unterrichtet würden, als es bis jetzt möglich war; obwohl diese Erwägungen dafür zu sprechen scheinen, diese Petition der Großen Regierung em p f e h l e n d zu überweisen, ist Ihre Kommission nicht dazu gekommen, Ihnen dies vorzuschlagen, sondern Ihre Kommission möchte nur beantragen, diese Petition der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen; sie möchte das im Hinblick darauf, daß, wie in der Zweiten Kammer von dem dortigen Herrn Berichterstatter ausgeführt worden ist, immerhin es noch an beweiskräftigem Material für die Notwendigkeit dieser Schulen fehlt, und daß das, was vorgebracht wurde, doch nicht vollständig durchsichtig und klar sei. Mit Rücksicht darauf und in der Erwartung, daß die Großen Regierung bei einer in nicht zu langer Zeit in Aussicht stehenden Revision des gesamten Fortbildungsschulunterrichtswesens das übrige tun und diese Angelegenheit zur erspriechlichen Erledigung bringen werde, beantragt Ihre Kommission,

die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim der Großen Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Amtmann Dr. Paul: Ich brauche kaum zu betonen, daß die Regierung nach wie vor auf demselben Standpunkt steht, den sie bei der Gesetzesvorlage vom Jahre 1904 vertreten hat. Es sind in der Tat inzwischen weitere Fälle eingetreten, die es hätten erwünscht erscheinen lassen, wenn uns ein Zwang gegen die widerstrebenden Gemeinden zur Verfügung gestanden hätte. Es wird ja die Möglichkeit dieses Zwanges in den meisten Fällen genügen, den renitenten Gemeinden ihre Pflicht gegen die heranwachsende Jugend so deutlich vor Augen zu stellen, daß es der Durchführung dieses Zwanges im einzelnen Falle gar nicht mehr bedarf. Die Großen Regierung kann das wohlwollende Interesse, das Ihre Petitionskommission dem Gegenstande entgegengebracht hat und das auch bei den Verhandlungen im anderen Hohen Hause gezeigt worden ist, nur freudig begrüßen. Ich bin zu der Erklärung ermächtigt, daß die Großen Regierung in Aussicht genommen hat, in der nächsten Tagung den Landständen einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich hätte an und für sich nichts dagegen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen; ich werde das auch tun, aber nachdem nun in Aussicht steht, daß in der nächsten Session ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, in dem der damals gestrichene Paragraph wiederhergestellt werden soll, glaube ich doch ein kurzes Wort sagen zu dürfen. Ich war seiner Zeit bei der Streichung des Paragraphen nicht unwesentlich beteiligt und ich kann heute noch sagen, daß ich es nicht bereut habe. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß die Gründung von gewerblichen Fortbildungsschulen in den Gemeinden in fortschreitender Entwicklung begriffen ist, eine spontane Entwicklung, der man nur schaden kann, wenn man unnötiger Weise jetzt mit Zwang eingreift. Es geht manchmal etwas nicht gleich

auf den ersten Hieb, man muß es noch einmal versuchen und schließlich geht es doch. Gleich mit Gesetz und Zwang einzugreifen, halte ich nicht für richtig; man sollte anerkennen, was spontan geschaffen wurde und sich freuen, daß diese Entwicklung so schön vor sich geht. Es ist auch von anderen Seiten als durch die Gemeinden etwas geschehen, die Sache zu fördern; auch die Kreise haben sich der gewerblichen Fortbildungsschulen angenommen. Ich möchte meinerseits den Wunsch aussprechen, daß der in Aussicht gestellte Gesetzesentwurf nicht zur Vorlage gelangt.

Der Antrag der Kommission wird ohne weitere Diskussion einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichtes der Petitionskommission über die Bitte des Karl Feldsen, Eigentümer und Verpächter der Wirtschaft „Zum Güterbahnhof“ in Raftatt, um Gewährung eines Zugangs zur Zufahrtsstraße der Güterhalle in Raftatt, erhält alsdann das Wort der Berichterstatter:

Dr. Freiherr von La Roche: Ein Karl Feldsen, in Baden-Baden, hat in seiner Eigenschaft als Verpächter der Wirtschaft „Zum Güterbahnhof“ in Raftatt eine an sämtliche Mitglieder des Hohen Hauses verteilte Petition eingereicht, mit welcher das Ersuchen gestellt wird, „es wolle die Gewährung eines Zugangs von der Zufahrtsstraße zur Raftatter neuen Güterhalle zu dem Anwesen des Gesuchstellers als berechtigt, und auch im Bereich der Möglichkeit liegend bei der Großh. Eisenbahnverwaltung zur alsbaldigen Berücksichtigung befürwortet werden.“

Inhaltlich der Begründung der Petition handelt es sich lediglich um Beschwerdeführung über Maßnahmen der Großh. Generaldirektion der Eisenbahnen. Daß er auf dem Instanzenweg weitergegangen sei, behauptet Feldsen selbst nicht. Eine Anfrage bei dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat denn auch ergeben, daß weder dieses Ressortministerium, noch auch das Staatsministerium mit dem in der Petition behandelten Gegenstande bisher befaßt waren.

Eine Enthörung des Wunsches des Gesuchstellers im Sinne des § 67 Absatz 2 der Verfassungsurkunde hat daher noch nicht stattgefunden, und kann somit die Petition auch nicht angenommen werden.

Ihre Petitionskommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

Es wolle über die Petition des Karl Feldsen zur Tagesordnung übergegangen werden.

Der Antrag der Kommission wurde einstimmig angenommen.

Hierauf wurde zur Beratung des Berichtes der Petitionskommission über die Bitte der Vereinigung Detailkaufleute, Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender in Mannheim, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betreffend, geschildert, und es trug vor der Berichterstatter:

Dr. Freiherr von La Roche: Die drei vorbezeichneten Vereine haben eine an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gerichtete Eingabe mit der Bitte eingereicht, das Hohe Haus möchte ihre Wünsche unterstützen.

Nach Ansicht der Petenten ist eine Abänderung des § 6 des badischen Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, in der Hinsicht dringend geboten, daß die Zu

ständigkeit des Schwurgerichts für die durch die Presse begangenen Vergehen gegen das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 ausgeschaltet werde.

Zur Begründung wird ausgeführt, daß der feierliche Apparat eines schwurgerichtlichen Verfahrens und die dadurch notwendig werdende Führung einer Voruntersuchung in keinem Verhältnis stünde, zu den strafbaren Handlungen, um welche es sich bei dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs handle, seien hier doch überall in erster Linie Geldstrafen angedroht. Auch sei kein einziges vermögensrechtliches Delikt, welches irgendwie zum Vergleich herangezogen werden könne, der schwurgerichtlichen Kompetenz unterworfen.

Die Petenten sind auch der Ansicht, daß gerade der Umstand schwurgerichtlicher Zuständigkeit die Staatsanwaltschaften veranlasse, wenn irgend angängig, die Uebernahme der Strafverfolgung abzulehnen, und diejenigen, welche sich geschädigt fühlen, auf den Weg der Privatklage zu verweisen. Es werden dafür einzelne Beispiele angeführt.

Der von den Petenten zum Ausdruck gebrachten Anschauung muß durchaus beigegeben werden. § 6 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen ist begründet in § 6 der Reichseinführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgeetze, der besagt:

„Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“, und der einen Kompromiß darstellt, da ein Teil der gesetzgebenden Faktoren dem neuen Gerichtsverfassungsgesetze nur unter der Voraussetzung beistimmte, daß da, wo Preßdelikte den Schwurgerichten überwiesen waren, dieser Zustand beibehalten werden könne. Für Baden geschah das durch § 6 des badischen Einführungsgesetzes, welcher lautet:

„Die Schwurgerichte bleiben zuständig für die mittels der Presse verübten Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme

1. der Fälle des § 184 St.G.B. (Verkauf, Verteilung oder sonstige Verbreitung von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen);
2. der Beleidigungen, welche nicht unter § 196 oder 197 des St.G.B. fallen oder nur im Wege der Privatklage verfolgt werden, und
3. der Fälle der §§ 18 und 28 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874.“

Es darf wohl angenommen werden, daß, wenn das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs schon damals, als das badische Einführungsgesetz im Jahre 1879 erlassen wurde, bestanden hätte, es ebenfalls unter die Ausnahmen aufgenommen worden sein würde.

Wenn man erwägt, daß beim unlauteren Wettbewerbs die Begehung des Delikts durch die Presse die Mehrzahl der Fälle bilden wird, so müßten die Sessionen unserer Schwurgerichte, in deren Bezirke sich Handelsplätze, wie Mannheim und Pforzheim, befinden, mit derartigen Anklagen stark belastet sein, wenn nicht eben durch die Staatsanwaltschaften dem dadurch vorgebeugt würde, daß das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, dessen Vorhandensein nach § 12 des Gesetzes Voraussetzung der öffentlichen Klage ist, auch in zweifelhaften Fällen verneint wird.

Nun hat das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs so wie so schon seine Lücken und eine gewisse Schwierigkeit in der Anwendung.

Diese Mängel werden erheblich gesteigert, wenn die Geschädigten stets in die Rolle der Privatkläger gedrängt werden.

Es dürfte sich daher empfehlen, anlässlich der bevorstehenden Umgestaltung der Strafprozessordnung und damit des Gerichtsverfassungsgesetzes auch hier Wandel zu schaffen und die schwurgerichtliche Zuständigkeit zu beseitigen.

Am Ansichtsäußerung über die Petition erjucht, hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mitgeteilt, daß die Frage einer Abänderung des § 6 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Richtung, die mittels der Presse verübten Vergehen gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sowie gegen andere gleichartige neuere Spezialgesetze der schwurgerichtlichen Zuständigkeit zu entziehen, ernstlich erwogen werde. Die eingeleiteten Umfragen seien noch nicht erledigt und die eingehende Prüfung der Angelegenheit noch nicht zum Abschlusse reif.

Es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß diese Entschliebung im Sinne einer Abänderung ausfallen möge.

Ihre Kommission beantragt, es wolle die zur Beratung stehende Petition der Großh. Regierung empfehlend überwiesen werden.

Ministerialrat Dr. Reichardt: Der Bericht Ihres Herrn Berichterstatters über die Petition der Mannheimer Vereine gibt mir nur zu wenigen Bemerkungen namens der Regierung Anlaß. Ich möchte vorausschicken, daß erst in den letzten Jahren die Schwierigkeiten, die die Petition erwähnt, hervorgetreten sind. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist schon vom Jahre 1896, und in den ersten Jahren des Bestehens des Gesetzes wurde bei uns in Baden unbeanstandet die Zuständigkeit der Strafkammer und des Schöffengerichts auch für die durch die Presse begangenen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz angenommen. Auch das Justizministerium und der Oberstaatsanwalt standen auf diesem Standpunkt u. es ist im Jahre 1899 ein dementsprechender Erlaß an die Staatsanwaltschaften ergangen, und auch die Gerichte haben sich zu der Auffassung bekannt, daß die schwurgerichtliche Zuständigkeit für Preßdelikte nur dann begründet sei, wenn die strafbare Handlung sich lediglich in dem Preßergebnis verfolge, daß aber in allen den Fällen, in denen zu der Preßäußerung noch ein weiteres Tatbestandsmoment hinzukommt, wie es bei den in Frage stehenden Delikten der Fall ist, nicht die Zuständigkeitsnorm unseres Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen maßgebend sei, sondern die allgemeine Zuständigkeitsnorm, und daß dementsprechend die Strafkammer und das Schöffengericht zuständig sein würde. Eine Aenderung ist erst eingetreten, seitdem das Reichsgericht sich über diese Frage ausgesprochen hat. Im Oktober 1902 ist eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen — nicht in einem badischen, sondern in einem bayerischen Falle — in Bayern und ebenso in Württemberg ist ja die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßdelikte bei Einführung der Reichsjustizgesetze im Oktober 1879 ebenso vorbehalten worden, wie bei uns in Baden; — seit dieser Zeit haben die Gerichte angefangen, die Frage als eine zweifelhafte zu behandeln, ob nicht die Schwurgerichte zuständig seien, und die Staatsanwaltschaften haben, um nicht Einstellungen wegen Unzuständigkeit des Gerichts zu riskieren, sich im Einverständnis mit dem Herrn Oberstaatsanwalt auf den Boden der reichsgerichtlichen Entscheidung gestellt und ihrerseits die Zuständigkeit der Schwurgerichte auch für diese Vergehen gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs anerkannt. Seit dieser Zeit bestehen allerdings die Schwierigkeiten, die der Herr Berichterstatter in seinem Berichte hervor-

gehoben hat, und seit dieser Zeit beschäftigt auch das Justizministerium die Frage einer etwaigen Gesetzesänderung. Es ist nun wohl unstrittig, daß der Grundgedanke des § 6 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, der freien Meinungsäußerung einen besonderen Rechtsschutz angedeihen zu lassen, bei dieser Frage nicht in Betracht kommen kann. Man hat dementsprechend von vornherein schon in dem § 6 des EinfG. Ausnahmen geschaffen, und ich stimme mit dem Herrn Berichterstatter darin überein, daß ich glaube, wenn im Jahre 1879 das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bestanden hätte, so hätte man gewiß die Frage in Erwägung gezogen und auch bejaht, daß man hier ebenfalls eine Ausnahme von der Zuständigkeit der Schwurgerichte schaffen müsse. Die Frage einer Gesetzesänderung hat aber besondere Schwierigkeiten nach der Richtung, daß eben nicht nur das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Betracht kommt, indem nicht nur die Delikte gegen dieses Gesetz in weitgehendem Maße durch die Presse begangen werden können, sondern daß eine ganze Reihe der sogenannten strafrechtlichen Nebengesetze — ich nenne nur beispielsweise das Patentgesetz und das Gesetz zum Schutze von Warenzeichen — in Betracht kommen. Und wenn man an eine Aenderung des § 6 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen heranträte, so müßte man natürlich diese Frage, für welche Gesetze die gleichen Voraussetzungen vorliegen, wie für das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Aus diesem Grunde muß ich die bereits schriftlich Ihrer Kommission gegebene Auskunft der Regierung wiederholen, daß die Frage für das Justizministerium noch nicht völlig spruchreif ist und möchte daher dem Hohen Hause zur Erwägung geben, ob bei den Schwierigkeiten, die diese Frage zurzeit noch bietet, nicht der übereinstimmend gewünschte Erfolg, daß der Frage näher getreten und sie ernstlich erwogen würde, dadurch erzielt werden könnte, daß das Hohen Haus die Petition der Großh. Regierung lediglich zur Kenntnisnahme, anstatt zur empfehlenden Kenntnisnahme überweist in Anerkennung der Schwierigkeiten, die einer alsbaldigen gesetzlichen Lösung entgegenstehen.

Oberbürgermeister Beck: Es ist bedauerlich, daß der Inhalt der Petition und des Berichts über die doch immerhin komplizierte Materie nicht früher dem Hohen Hause mitgeteilt wurde und wir dadurch in die Lage versetzt würden, all diesen einzelnen Ausführungen auch in Ruhe nachgeben zu können. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, da ich vollständig mit dem Antrage der Petitionskommission einverstanden bin; gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters möchte ich jedoch den Wunsch aussprechen, daß an dem Antrag der Petitionskommission festgehalten wird.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hat eine recht große Bedeutung für die Beseitigung von Auswüchsen der Gewerbefreiheit, der schrankenlosen Konkurrenz, große Bedeutung für den Schutz des soliden Handels und des Gewerbebetriebs. Es ist deswegen durchaus notwendig, daß dieses Gesetz in allen geeigneten Fällen auch zur Anwendung kommt. Es ist vom Herrn Berichterstatter überzeugend ausgeführt worden, daß die Anwendung des Gesetzes in zahlreichen Fällen versagt, lediglich der Zuständigkeitsbestimmung wegen. Die Zuweisung an die Schwurgerichte verhindert, daß die Staatsanwälte sich veranlaßt sehen, in diesen Fällen, in denen doch oft seitens der benachteiligten Interessenten ein Erfolg erhofft werden kann, die Anklage zu erheben.

Der Apparat der Schwurgerichte ist aber zweifel-

los viel zu schwerfällig, zu grandios und viel zu feierlich, um für die vielen Bagatellfälle, um die es sich handelt, wo man schwankt zwischen Schwurgericht und Schöffengericht, um in diesen Fällen zur Verwendung zu kommen. Die Interessenten haben andererseits aber das gerechtfertigte Interesse, daß in allen Fällen, wo es tunlich ist, die Verfolgung eintrete, weil unter Umständen schwerwiegende finanzielle Benachteiligungen für sie in Frage kommen. Von ihrem Standpunkt aus muß der Wunsch auf Beseitigung der Zuständigkeitsbestimmung als durchaus gerechtfertigt angesehen werden. Wie von dem Herrn Regierungsvertreter anerkannt wird, wären wohl unter den Ausnahmen für die Zuständigkeit der Schwurgerichte, wenn man seinerzeit daran hätte denken können, auch diese Fälle angeführt worden.

Auch vom Standpunkt der Freunde des Schwurgerichts aus muß meines Erachtens diese Zuständigkeitsbestimmung beseitigt werden. Es kann nicht gewünscht werden, daß das Schwurgericht in seinem Ansehen — und das Ansehen in der Bevölkerung ist mit Recht weit verbreitet, von der Ansicht ausgehend, daß in der Hauptsache nur Kapitalverbrechen vor daselbe kommen sollen — ich sage, es kann nicht als wünschenswert angesehen werden, daß das Ansehen der Schwurgerichte notleidet und in gewissem Sinne herabgewürdigt wird durch die Behandlung derartiger Bagatellfälle und durch öftere Freisprechungen, die gerade bei dem Schwurgerichte wohl möglich sind und die namentlich eintreten, wenn unmittelbar nach derartigen Kapitalverbrechen gleich eingetreten wird in die Behandlung derartiger Bagatellfälle. Die öfteren Freisprechungen werden jedenfalls die Freunde der Schwurgerichte nicht vermehren.

Auch vom Standpunkt des Angeklagten aus ist zu verlangen, daß nicht die Schwurgerichte als zuständig angesehen werden. Es ist mit Recht vom Herrn Berichterstatter nach dem Inhalt der Petition hervorgehoben worden, daß der wegen einer Bagatellsache, z. B. wegen eines Vergehens gegen das Marken- und Patentschutzgesetz Angeklagte, der vielleicht Salvatorbier so bezeichnet, wie es vom Volksmund bezeichnet wird, auf dieselbe Bank kommt, die der Mörder, der Meineidige soeben verlassen hat. Das wäre mit den Ansichten des Volkes sehr kontrastierend.

Ich möchte wünschen, daß der Antrag der Petitionskommission vom Hohen Hause angenommen wird.

Der Antrag der Petitionskommission wurde hierauf einstimmig angenommen.

Ueber Ausgabe-Titel V, VIII, IX u. XIV sowie Einnahme-Titel II, X u. XI (Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allgemeine Kassenverwaltung, verschiedene und zufällige Ausgaben) berichtete hierauf namens der Budgetkommission der Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat Kuelle:

Bei den Titeln des Budgets des Großh. Finanzministeriums, über die ich heute zu berichten habe, liegen die Verhältnisse sehr einfach. Ihre Budgetkommission hat keinerlei Veranlassung zu irgend welchen Beanstandungen und ich glaube deshalb, die Zeit des Hohen Hauses nicht dadurch in Anspruch nehmen zu sollen, daß ich auf die einzelnen Positionen und deren Begründung des näheren eingehen; ich gestatte mir vielmehr lediglich auf den gedruckten Bericht zu verweisen. Nur zu dem Titel Salinenverwaltung möchte ich eine kurze Bemerkung machen. Es ist von dem anderen Hohen Hause beanstandet worden, daß Vereinbarungen zwischen den badischen Salinen und den übrigen deutschen Salinen bestehen, um die Salzpreise auf ihrer jetzigen Höhe zu erhalten. Demgegenüber wurde vom Regierungsvertreter geltend ge-

macht, daß diese Vereinbarungen nicht etwa getroffen sind, um erhebliche Gewinne zu erzielen, sondern lediglich um unsere Salinen über Wasser zu halten. Wenn es möglich werden sollte, daß das Pfund Salz, das heute im Kleinen zu 10 Pf. verkauft wird, nur einen Pfennig billiger abgegeben werden kann, so müßten die Salinen mit den Salzpreisen um 2 M. für den Doppelzentner zurückgehen; nun wird aber in der Saline Rappenaun nur ein Gewinn von 1 M. 25 Pf. und in Dürheim nur von 95 Pf. auf den Doppelzentner erzielt und die Salinen müßten also in diesem Falle mit erheblichem Verlust arbeiten.

Ihre Budgetkommission ist der Ansicht, daß ein erheblicher Gewinn auf einen Artikel des Massenkonsums, wie das Salz es ist, allerdings nicht erzielt werden sollte, daß aber auf der andern Seite unter gar keinen Umständen mit Verlust gearbeitet werden darf. Sie teilt daher die Anschauung der Großh. Regierung — daß eine Ermäßigung des Salzpreises zur Zeit nicht als tunlich erscheint. — Sonstige Bemerkungen habe ich nicht zu machen und stelle namens der Budgetkommission den Antrag:

Hohes Erste Kammer wolle sämtliche Ausgaben:

A. Im ordentlichen Etat:

Titel V. Salinenverwaltung § 1—2	1 367 700 M.
Titel VIII. Münzverwaltung § 1—12	106 334 "
Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung § 1—3	30 220 "
Titel XIV. Verschiedene u. zufällige Ausgaben § 1—4	20 800 "

B. Im außerordentlichen Etat:

Titel V. Salinenverwaltung § 1—7	108 550 M.
----------------------------------	------------

und sämtliche Einnahmen:

A. Im ordentlichen Etat:

Titel II. Salinenverwaltung § 1—5	2 074 274 "
Titel V. Münzverwaltung § 1—8	136 792 "
Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung § 1—7	4 609 480 "

B. Im außerordentlichen Etat:

Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung § 1	199 622 "
---	-----------

in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer unverändert genehmigen.

Ohne Diskussion wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums Ausgabe-Titel IV und Einnahme-Titel I (Forst- und Domänenverwaltung) erhielt das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr v. Stöckingen: Ihre Budgetkommission hat mich beauftragt, Ihnen zu berichten über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 u. 07 Ausgabe-Titel IV und Einnahme-Titel I (Forst- und Domänenverwaltung). Betreffs der einzelnen Positionen des Etats und der Veränderungen derselben gegenüber dem letzten Budget darf ich wohl auf den gedruckten Bericht verweisen und meine mündlichen Ausführungen auf einige allgemeinen Bemerkungen beschränken. Unter Domänen versteht man jene Komplexe von Liegenschaften, von welchen die §§ 58 und 59 der Verfassung handeln. Die Erträge derselben fließen mit Ausnahme von jenen, welche nach dem Zivilistengesetz der Krone zugewiesen sind, bis auf weiteres in die Staatskassen. Der Domänenbesitz besteht aus nutzbaren und Lastengebäuden, aus land-wirtschaftlich genutzten Grundstücken aus Rechten und Kapitalien. Der Gesamt-

wertanschlag des Domänenvermögens betrug auf 1. Jan. 1904 außer den Kapitalien 98 Millionen. Die hohe Bedeutung des Domänenbesitzes für unsern Staat möchte ich als eine dreifache bezeichnen eine finanzpolitische, eine wirtschaftliche in eigentlichem Sinne und endlich als eine soziale Ungerecht wäre zu verschweigen, daß unsere Domänenverwaltung in ihrer Zentralleitung wie in ihren Organen von hoher Auffassung dieser vielseitigen großen Aufgabe durchdrungen derselben in vollem Maße gerecht wird.

Die finanzpolitische Bedeutung der Domäne die Bedeutung ihrer Rente für den Staat wird zwar von Jahrzehnt zu Jahrzehnt relativ kleiner. Von den Gesamteinnahmen des Staates betragen die privatwirtschaftlichen 1850 noch 33 Proz., 1880 ist dieser Prozentsatz auf 14, 1900 auf 12 herabgesunken. Dieser Prozentsatz wird mit der weiteren Zunahme der öffentlich rechtlichen Einnahme noch weiter sinken. Absolut genommen ist aber die Bedeutung der privatwirtschaftl. Einnahme immer noch eine sehr hohe. Würde im gegenwärtigen Budget der Reinertrag des Domänenbesitzes mit ca. 8 Millionen auscheiden, wäre die nötige Folge eine sehr beträchtliche Steuererhöhung. Insbesondere muß aber beachtet werden, daß die Einnahme aus dem Domänenbesitz nicht nur in einer für die Bevölkerung opferlosen Weise gewonnen wird, sondern auch daß aus der Bewirtschaftung derselben für die Bevölkerung zahlreiche Einnahme- und Verdienstquellen fließen.

Von den Renten des Domänenbesitzes mit rund 10 Millionen fließt bei weitem der größte Teil mit rund $7\frac{1}{2}$ Millionen aus dem Waldbesitz. Die Einnahmen aus den Forstdomänen zeigen eine stark steigende Tendenz. In den letzten 50 Jahren hat sich die Bruttoeinnahme verdreifacht, die Reineinnahme um 236 Proz. gehoben. Diese fortgesetzte Steigerung der Waldrente wird einmal verursacht durch die starke Steigerung vor allem der Nutzholzpreise, dann aber auch besonders durch die hervorragenden Leistungen unserer Forstverwaltung, welche von jeher unter sachverständiger Ausnützung der günstigen forstwirtschaftlichen Verhältnisse des Landes unseren Wald wertvoller zu machen verstanden hat. Dieses ständige wertvoller Werden unseres Waldes tritt am klarsten in der Steigerung des Nutzholzpreizes zu Tage, der jetzt mit 39 Proz. so ziemlich der höchste in ganz Deutschland ist. Erlauben Sie mir den einen Gesichtspunkt hervorzuheben. Das Nutzholz, welches wir verwerten ist bis zu 100 Jahr alt und noch älter. Vorwiegend sind es die Früchte der einsichtigen Bemühung vorangegangener Generationen die Verdienste der hervorragenden Forstleute im Anfang und der Mitte des letzten Jahrhunderts, die wir jetzt genießen und deren dankbar zu gedenken, daher wohl am Plage ist. Gerade das ist das große Moment in der Waldwirtschaft, daß in ihr nicht zunächst für die Gegenwart, sondern zum Teil für eine ferne Zukunft gesorgt wird. Die Leistungen unserer gegenwärtigen Forstwirtschaft wird mehr noch als uns unsern Nachkommen zu Gute kommen. Ich glaube diese werden besonders dankbar empfinden, daß unsere badische Forstverwaltung im Gegensatz zu anderen trotz der momentanen finanziellen Vorteile nicht einseitig das Nadelholz bevorzugt, sondern, wo die Verhältnisse es irgendwie gestatten, auf die Erziehung gemischte Beständen hinarbeitet.

Auch der Abgabesatz ist wesentlich gestiegen, während derselbe 1870 4,5 Festmeter auf das Hektar betrug, wurden nach dem neuesten Rechnungsbuchschnitt tatsächlich 7 Festmeter genutzt, was als sehr hohe Nutzung zu betrachten ist. Nicht zum kleinsten Teil hat zur Steigerung der Waldrenten auch beigetragen, daß bei Bewertung der Walderzeugnisse unsere Forst-

verwaltung sich immer mehr von kaufmännischen Prinzipien leiten läßt. Bei der Verwaltung hat der Forstmann dem Abnehmer nicht als Beamter, sondern als Kaufmann gegenüber zutreten. Ein Teil der Waldrente fließt auch aus der Jagd. Wie im Bericht im einzelnen ausgeführt, ist die Reineinnahme aus Jagd infolge Einführung des Regiejagdsystems etwas geringer geworden. Ihre Kommission billigt zwar dieses System im Prinzip, kann sich aber der Ansicht nicht verschließen, daß die für Einführung derselben angegebenen Gründe nicht immer ganz stichhaltig, daß die Art und Weise der Einführung und Ausübung nicht immer ganz einwandfrei ist. Mehr will ich als Berichterstatter über diesen Punkt nicht sagen. Erlauben Sie mir eine Bemerkung noch beizufügen:

Die Großh. Forstverwaltung ist in sehr anerkenntniswerter Weise für den Vogelschutz besorgt. Ihre Kommission möchte anregen, daß wir in allen Privatjagden auch in der Regiejagd Schutzgelder für Erlegung von Raubvögeln gezahlt werden mögen, überhaupt die Gewährung von Schutzgeldern für Raubzeug aller Art in Erwägung gezogen werden möge.

Ueber das jetzt so moderne Thema der Waldschönheitspflege erlassen Sie mir, zu sprechen, (zu Professor Thoma gewendet) vielleicht geschieht dies von berufener Seite. Mir scheint der Wald eine künstliche Schönheitspflege nicht zu ertragen und je natürlicher, je unberührter desto schöner.

Im Gegensatz zu jener der Forstdomänen zeigen die Einnahmen aus landwirtschaftlichen Domänen eine sinkende Tendenz; ich verweise wegen der Einzelheiten auf den gedruckten Bericht.

Auch der staatliche landwirtschaftliche Besitz hat aber, wie die Landwirtschaft überhaupt, zu leiden unter der großen Steigerung der Produktionskosten unter gleichzeitigen Sinken der Roheinnahme. Eine eingehende Beleuchtung hierüber kann heute wohl unterbleiben, nachdem erst vor acht Tagen die Lage der Landwirtschaft in diesem hohen Hause erörtert wurde.

Von dem landwirtschaftlichen Besitz bieten den größten Teil der Einnahmen die im Selbstumtrieb stehenden Wiesen und die Parzellenpachtgüter.

Die Einnahmen aus Wiesen sind infolge der wechselnden Erträge und Preise starken Schwankungen unterworfen. Im allgemeinen weisen sie eine sinkende Tendenz infolge Zunahme des Ackerfütterbaues und intensiverer Wiesenwirtschaft auf, was für die heimische Viehzucht zu begrüßen ist.

Stark sinkende Tendenz im allgemeinen haben auch die Pachtpreise infolge der geringeren Rentabilität des Ackerbaues. Während die Pachtpreise von 1860 bis 1880 stiegen, sind dieselben jetzt wieder auf die Durchschnittspreise der 60er Jahre zurückgegangen.

Das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen im allgemeinen betreffend, finden Sie das Nähere im schriftlichen Bericht. Ungünstig beeinflusst wird dieses Verhältnis vor allem durch das Steigen des Bauaufwandes und des persönlichen Aufwandes, und ist deshalb gerade auf diesen Gebieten größte Sparsamkeit dringend zu empfehlen. Dauernde Steigerung des persönlichen Aufwandes wird wohl am leichtesten bewirkt durch die Umwandlung nichtetatmäßiger Stellen in etatmäßige.

Anzuerkennen ist, daß die Vermehrung der etatmäßigen Stellen bei Großh. Forst- und Domänenverwaltung in diesem Budget von 440 auf 448 im Verhältnis zu andern Ressorts und zu dem Anwachsen der Geschäfte eine mäßige ist.

Bemerkenswert ist die Vermehrung der zweiten Beamten bei den Bezirksforstverwaltungen von 15 auf 19. Zweifelsohne werden dadurch die Anstellungsverhältnisse

der höheren Forstbeamten verbessert. Ob aber die Vermehrung der zweiten Beamten im dienstlichen Interesse gelegen ist, mag dahingestellt sein. Die Tätigkeit und die Stellung der zweiten Beamten bei Bezirksforstverwaltungen ist wesentlich verschieden von jener bei andern Bezirksstellen, z. B. Bezirksämtern. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht mehr im dienstlichen Interesse Anstellung von Schreibpersonal bei Bezirksforstverwaltungen liegen würde, da ja diese Verwaltungen die einzigen Bezirksstellen ohne eigentliches Schreibpersonal sind. Für genügende Beschäftigung würde ja wohl die bei der Zentralverwaltung neu geschaffene Stelle für Forststatistik sorgen.

In wirtschaftlicher Beziehung möchte ich eine besondere Bedeutung des Domänenbesitzes darin finden, daß die staatliche Forst- und Landwirtschaft Musterbetrieb für die Privatwirtschaft nicht nur sein soll, sondern bei uns auch in der Tat ist. Von hohem, nicht genug zu schätzendem Werte sind die zahllosen Anregungen, welche die staatlichen Betriebe in dieser Beziehung gewähren. So ist z. B. die Hebung des Wiesenbaues und der Wiesenpflege im ganzen Lande sicher durch die rationelle Bewirtschaftung des ausgedehnten domänenärztlichen Wiesenbesitzes sehr wesentlich beeinflusst worden. Hier erhielten die Landwirte die Vorteile zweckmäßiger Wasserungsanlagen, der Verwendung von künstlichem Dünger ad oculus demonstriert und folgten dann um so lieber der von der Theorie gegebenen Lehre. Von ganz besonderer Bedeutung ist ferner in dieser Beziehung der domänenärztliche Rebbesitz in Meersburg. Hier wurde, was den Bau der Rebberge, wie was die sonstige vielfach vernachlässigte Kellerepflege der Weine betrifft, in mancher Beziehung in außerordentlich sachverständiger Weise bahnbrechend vorgegangen, zum Nutzen und Vorteil des Rebbaues nicht nur der Bodenseegegend, sondern des ganzen Landes.

Gerade hierin dürfte die Hauptbedeutung des ärztlichen Rebbesitzes liegen, dessen finanzielle Ergebnisse ja sehr schwanken. In finanzieller Beziehung könnten ja auch bezüglich der starken Vermehrung des Rebbesitzes verschiedene Auffassungen berechtigt scheinen.

Der Domänenfiskus ist mit 113 000 Hektar von 1 428 765 Hektar land- und forstwirtschaftlichem Gelände, also $\frac{1}{12}$, der größte Grundbesitzer des Landes. Da dieser Besitz über zahlreiche Gewaltungen des ganzen Landes verteilt ist, ist die Domänenverwaltung in der Lage, durch ihre Abstoßungs- und Erwerbungs-politik einen weitgehenden Einfluß auf den Grundmarkt und die Verteilung des Grundeigentums auszuüben. Insbesondere in diesem hohen Maße ist stets auf die Wichtigkeit der Aufgabe des Domänengrundbesitzes bezüglich der landwirtschaftlichen Besitzverteilung hingewiesen worden. Die Normativbestimmungen vom Jahre 1894 verdanken ihre Entstehung Anträgen aus diesem hohen Hause, vor allem des Fhrn. v. Hornstein.

Der soziale Einfluß des Domänenfiskus als größter Grundbesitzer des Landes kommt ferner hervorragend zur Geltung in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber und Verpächter. Die Fürsorge der Domänenverwaltung für ihre Arbeiter betr. möchte ich besonders darauf hinweisen, in wie weitgehender Weise zu außerordentlich billigem Preise den Arbeitern und vertragsmäßig Angestellten Gelegenheit zu Pachtungen und Wohnungen und dadurch zur Begründung einer gewissen Selbständigkeit und Selbsthaftmachung auf der Scholle geboten ist. Das Nähere hierüber finden Sie im schriftlichen Bericht. Für Herstellung entsprechender Wohnungen für Arbeiter und Angestellte werden in jedem Budget verhältnismäßig große Summen angefordert. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß hier vielleicht etwas

bescheidener gebaut werden könnte. Bezüglich der Höhe verkenne ich durchaus nicht, daß der Staat seine Arbeiter besonders auskömmlich bezahlen muß und mißgönne auch den Arbeitern diese guten Löhne sicher nicht. Nach eigenen Beobachtungen und Mitteilungen in der Kommission könnte aber beinahe scheinen, als ob da und dort die Domänenverwaltung den ländl. Arbeitsmarkt mehr als preissteigernd entsprechend beeinflusst.

Die Pachtgelder sind nicht nur absolut, sondern auch relativ im Verhältnis zu den sonst gezahlten als mäßige zu bezeichnen. Sehr zuvorkommend nach Auffassung der Budgetkommission, beinahe zu zuvorkommend ist die Großh. Domänenverwaltung gegenüber den Pächtern der Hofgüter, was bauliche Herstellungen betrifft.

Damit gehe ich auf die Besprechung des außerordentlichen Etats über. Ihre Kommission hat gerne anerkannt, daß in dem diesjährigen Budget gegenüber früheren die Anforderungen von Grundstockmitteln zu baulichen Herstellungen und Neubauten sehr wesentlich geringer sind.

Trotzdem konnte sich Ihre Kommission der Ansicht nicht verschließen, daß vielleicht die eine oder andere Anforderung nicht gerade als „unausschießbar“ oder „dringend nötig“ bezeichnet werden kann. Auch könnte sich manche Herstellungen mit wesentlich geringerem Aufwand ebenso zweckdienlich oder vielleicht noch zweckdienlicher ausgeführt werden. Ihre Kommission hat deshalb erwogen, ob nicht einzelne Anforderungen zurückzustellen, andere mit herabgesetzten Beträgen zu bewilligen wären. Die Kommission gelangte schließlich zum Antrag auf Genehmigung aber nur, weil sie Großh. Finanzministerium und Domänenverwaltung volles Vertrauen auf sachgemäße Nachprüfung entgegenbringt und in der ganz bestimmten Erwartung, daß trotz der Bewilligung eine wesentliche Minderung der Voranschläge nachfolgen wird.

Zum Schluß bitte ich, noch eine Bemerkung einzuflechten zu dürfen, die allerdings in der Kommission nicht erörtert wurde, die ich als Berichterstatter somit streng genommen nicht vorbringen dürfte.

Zunächst einige Worte über das Verhältnis der Forstämter zu den Gemeindebehörden. Bei manchen Gemeindeverwaltungen werden die finanziellen Momente zu sehr betont, so daß darunter die forstlichen Interessen öfters etwas leiden.

Es ist in diesen Fällen selbstverständlich nicht nur Recht, sondern geradezu Pflicht der Forstbehörden, für die Erhaltung des Walbes, für die Wahrung der forstlichen Interessen einzutreten; aber nach eigener Beobachtung und nach Mitteilungen aus den verschiedensten Teilen des Landes macht es doch den Eindruck, als ob die Forstverwaltungen in dieser Bevormundung der Gemeinden mitunter über das gebotene Maß hinausgehen.

Ohne auf einzelne Fälle einzugehen, möchte ich nur die Bitte aussprechen, soweit es sich mit den forstlichen Interessen vereinbaren läßt, den Gemeinden bei der Verwaltung ihres Eigentums, des Gemeindeforstes, möglichst freie Hand zu lassen.

Bevor ich den Antrag verlese, muß ich in formeller Beziehung noch bemerken, daß Ihre Kommission — übereinstimmend mit dem anderen hohen Hause — die Besprechung der Positionen, die die Brauerei Rothaus und den Hof Dürrenbühl betreffen (Ausgabebetitel IV § 19 und Einnahmen I 3a) vorläufig zurückgestellt hat, sowie daß in dem außerordentlichen Etat die Anforderung für das Domänenamtsgebäude in Rehl von 100 000 Mark auf 90 000 Mark ebenfalls in Uebereinstimmung mit dem anderen hohen Hause herabgesetzt wurde.

Ihre Budgetkommission stellt hiernach den Antrag:
Hohe Erste Kammer wolle von dem Budget des
Großh. Finanzministeriums

Ausgaben Titel IV.

A. Ordentlicher Etat für ein Jahr:

1. Zentralverwaltung §§ 1—4	281 217 M.
2. Bezirksdomänenverwaltung §§ 5—8 mit	208 561 "
3. Bezirksforstverwaltung §§ 9—12 mit	908 257 "
4. Besonderer Verwaltungsaufwand §§ 13 bis 18, 20—30 mit	3 034 197 "
(unter vorläufiger Zurückstellung von § 19 mit 390 060 M.)	

B. Außerordentlicher Etat.

5. Grundstock §§ 31 und 32 mit	31 134 "
6. Abgaben und Lasten §§ 33—40 mit	1 406 979 "
§ 1—15	617 320 M.

Einnahmen Titel I.

A. Ordentlicher Etat für ein Jahr.

1. Aus Liegenschaften §§ 1, 2, 3b, 4—8 mit 9 504 869 M. (unter vorläufiger Zurückstellung von § 3a mit 445 519 M.)	
2. Aus Lehen und Berechtigungen §§ 9—11 mit	43 420 M.
3. Vom Grundstock	152 718 "
4. Verschiedene Einnahmen	154 000 "

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1 für den Grundstock	617 320 M.
----------------------------------	------------

Geheimer Kommerzienrat **Sander**: Der Herr Berichterstatter hat die Frage der Regiejagden nur sehr kurz berührt und ich möchte hierauf etwas näher eingehen. Von vornherein will ich betonen, daß ich, obgleich ich von dieser Maßregel seinerzeit selbst betroffen wurde, doch ein Gegner dieser Maßregel nicht bin. Ich bin ganz damit einverstanden, wenn die Domänenverwaltung ihre Jagdbezirke an ihre Forstbeamten zur Ausübung für Rechnung der Staates übergibt. Der Forstbeamte, der ja seine ganze Tätigkeit dem Walde widmet, der soll auch die Freuden des Waldes genießen und die Jagd ausüben, denn Wald und Jagd gehören ja zusammen. Dazu kommt noch ein Weiteres: Wir haben ja in Baden, wie alle anderen Staaten, Jagd- und Wildschongesetze, und da ist es ganz richtig, wenn die Forstbeamten auch in allen Fragen, welche die Jagd und das Wildschonen betreffen, eigene Erfahrung haben; sie sind es ja, die in allererster Reihe, wenn derartige Gesetze abgeändert werden, berufen sind, über diese Änderungen sich gutachtlich zu äußern. Diese an und für sich unanfechtbaren Gründe, welche die Domänenverwaltung zur Administration der Jagden veranlassen, billige ich vollständig. Aber diese Gründe sind meines Erachtens bei uns dadurch etwas in der Hintergrund getreten, daß die Frage des Wildschadens zu sehr herbegehoben wurde und hiergegen möchte ich mich meinerseits wenden. Ich tue es durchaus nicht im eigenen Interesse, denn mich geht die Sache im großen und ganzen persönlich eigentlich gar nichts mehr an, ich tue es wesentlich im Interesse der Forstbeamten selbst, damit sie nicht seinerzeit einmal die gleichen Unannehmlichkeiten bekommen, die ich früher hatte. In einem Lande wie Baden, welches ja eine nennenswerte Hochwildjagd gar nicht besitzt, spielt tatsächlich der Wildschaden keine so bedeutende Rolle, als dort, wo Hochwildjagden sind, und gerade diejenigen Länder, die seit langer Zeit administrierte Jagden besitzen, wie Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen, haben Hirse und Samen, und da ist es natürlich, daß der Wildschaden ein ganz

anderer, ein sehr viel gefährlicherer ist, als dort, wo diese Wildarten tatsächlich eigentlich gar nicht vorhanden sind.

Die Großh. Regierung hat, um diese Maßregel auch finanziell zu beleuchten, eine ganze Reihe von Vergleichsdarstellungen, von Jagdergebnissen und von Jagdvoranschlägen beigebracht, die dem Berichte der Hohen Zweiten Kammer beigelegt worden sind. Ein günstiges Resultat hat sich hier im großen und Ganzen nicht gezeigt; es ist meines Erachtens gar nicht möglich, daß sich ein solches ergeben wird. Es handelte sich seit langem schon besonders um 2 Bezirke, den Bezirk Renschen und den Bezirk Bruchsal. Von Renschen aus ist die Sache eigentlich in das Land gegangen, es war der erste Bezirk, der administriert worden ist, und der Bezirk ist tatsächlich der beste in seinen finanziellen Erträgen. Er ist von Jahr zu Jahr besser geworden und spielt gerade in dieser Vergleichsdarstellung eine ganz hervorragende Rolle. Es freut mich ganz außerordentlich, daß der Staat ein so günstiges Jagdresultat hat, denn das zeigt mir, daß auch im Bezirk Renschen eine weidgerechte Wildpflege vorhanden ist. Wenn man aber eine Wildpflege hat und ohne diese kann man ja gar kein günstiges Jagdergebnis bekommen, so muß man auch einen Wildschaden haben, und dies wird auch in dem Bezirk Renschen zutreffen. Ich möchte nun der Domänenverwaltung den Rat geben, sehr vorsichtig zu sein, nicht daß es bei ihr auch einmal heißt, sie hält einen übermäßigen, die Landwirtschaft schwer gefährdenden Wildstand. Ganz anders liegt die Sache aber in dem anderen Bezirk, in Bruchsal. Dort ist das Ergebnis ein durchaus geringes. Die Jagdpächter haben dort, nachdem sie einmal die Sicherheit hatten, daß sie die Jagd nicht mehr bekommen würden, getan, was jeder Jagdpächter tut, wenn er die Jagd nicht mehr erhält, sie haben die Jagd total ausgeschossen. Sie müssen aber ganz gründliche Arbeit gemacht haben, denn das Jagdergebnis dieser beehrten großen Jagd mit über 4000 Hektar ist ein äußerst schlechtes. Gerade bezüglich dieser Jagd hat die Domänenverwaltung im anderen Hohen Hause genaue Zahlen gegeben, die in gar keiner Weise anfechtbar sind. Die frühere Pachtsumme war 11 000 M., der Schaden, der dem Wald erwachsen ist, wurde veranschlagt zu 13 000 M., und ich finde es ganz gerechtfertigt, wenn die Domänenverwaltung sagt, das kann ich auf die Dauer nicht mehr durchführen, daß ich einerseits 11 000 M. bekomme, tatsächlich jedes Jahr noch 2 oder noch mehr Tausend Mark darauf legen muß. Nun könnte man aber fragen, wäre es nicht möglich gewesen, daß man diesen Jagdpächtern bei Neuverpachtung den Anschlag der Jagd so hoch gemacht hätte, daß dieses Defizit sich wieder gedeckt hätte? Aber ich kann es begreiflich finden, daß die Domänenverwaltung sagt, ich kann tatsächlich dieses Defizit nicht mehr ausgleichen, ich muß nun die Sache selbst in die Hand nehmen. Bis diese Jagd aber ein einigermaßen günstiges Ergebnis liefern wird, dürfte sehr lange dauern; sie wurde in der vergleichenden Darstellung extra behandelt und ich glaube, man kann diese Jagd noch längere Zeit extra behandeln, damit im ganzen das Jagdergebnis der administrierten Jagden tatsächlich etwas besser wird. Auch die administrierten Jagden werden ein Universalmittel gegen Wildschaden nicht sein, denn ein solches gibt es meines Erachtens überhaupt nicht. Meine Herren! Gehen Sie einmal hinüber nach Elsaß-Lothringen, und hören Sie, was dort die Leute sagen, und hören Sie, was im Landesauschuß über die administrierten Jagden gesprochen wird. Dort wird aller Frevel, alles Unglück, der gesamte Wildschaden, den die Landwirtschaft hat, wesentlich und allein auf die administrierten Jagden abgeschoben, die als Wildparke und Sauparke bezeichnet werden.

Nun hat der Herr Domänendirektor gewissermaßen als

verföhnlichen Abschluß der ganzen Angelegenheit im andern Hohen Hause hervorgehoben, daß unsere Einnahmen aus Holz in den letzten Jahren ganz wesentlich gestiegen sind, und daß tatsächlich auch in den letzten 20 Jahren mehr Holz gewonnen wurde als vorher, daß also bei uns in Baden, in der Zeit, wo wir die administrierten Jagden noch nicht hatten, die Holzträge ausgezeichnet waren. Ganz so schlimm und ganz so schlecht müssen also die früheren Jagdpächter doch nicht gewesen sein, sonst könnten wir doch — wie mir scheint — diesen Zuwachs von Holz nicht gehabt haben. Das gibt mir auch den Mut, für die jetzt administrierten Jagden und für unsere Forstbeamten, die in Zukunft die Jagden ausüben, ein gutes Wort einzulegen. Ich möchte bitten, daß man alle die Spießböcke und Gabelböcke in den administrierten Jagden vorerst noch am Leben läßt, daß man abwartet, bis es Kapitalböcke sind, und dann erst zur Strecke bringt; wenn man das erreicht, dann bin ich meinerseits außerordentlich zufrieden.

Deconomierat Frank: Vielleicht darf ich mir erlauben, aus meiner jahrzehntelangen Beobachtung und Erfahrung, die ich bezüglich der Jagden und des Wildschadens in großen Waldungen gemacht habe, einiges mitzuteilen. Ich bewirtschaftete im Anfang der 60er Jahre einen landwirtschaftlichen Besitz in der Nähe Pforzheims, der auf etwa einen Kilometer in der Länge an einen domänenarischen Wald sich angeschlossen. Während dieser Zeit, von der ich spreche, hat jahrzehntelang der Inhaber des Forstamts in Pforzheim die Jagd in dieser Waldung ausgeübt. Soviel mir bekannt, hat er sie allerdings nicht in staatlicher Regie ausgeübt, sondern er hat dieselbe gepachtet gehabt. Allein die Ausübung der Jagd geschah in einer Weise, daß zwar ein Wildstand da war, daß er aber nie so stark wurde, daß er dem Wald oder der Landwirtschaft nachteilig geworden wäre. In den vielen Jahren habe ich nie Ursache gehabt, an meinen Gütern einen Schaden zu beklagen. Es war jedenfalls kein starker Wildstand da, sonst würde man wahrgenommen haben, daß nicht allein der Wald, sondern auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Liegenschaften Not gelitten hätten. Der Inhaber dieses Pforzheimer Forstamts ist, wenn ich mich recht erinnere, 1891 zurückgetreten. Der jetzige Inhaber desselben hatte Schein's keine Lust, diese Jagd weiter zu übernehmen und sie wurde anderweit verpachtet, und zwar, wenn ich nicht irre, an einige Pforzheimer Herren. Von dieser Zeit an, nicht gerade im ersten Jahre, aber schon im zweiten, und namentlich im dritten Jahre konnte man beobachten, daß überall ein großer Wildschaden entstand; die Streitigkeiten begannen und wurden jedes Jahr fortgesetzt. Ja, es kam sogar soweit, daß das Forstamt in Pforzheim, und so viel ich weiß, mit Unterstützung der Großh. Domänendirektion, den Jagdpächtern eine große Strafe auferlegte. Man ging sogar noch weiter und hat diese Jagdpächter zu den Kosten für eine Einbindung sämtlicher Nadelholzsprossen, sogenannte Gipfel, herangezogen. Im zweiten Jahre reichte auch dieses Mittel nicht aus, das Wild ging auch daran, und dann ließ man sämtliche Sprossen mit blechernen Klappeln mit Zäcken einfassen. Die Kosten haben sich, so viel ich weiß, in diesen Waldungen jeweils auf etwa 3- bis 4000 Mk. belaufen. Auch dieses Geld haben die Jagdpächter bezahlt, weil sie selbst eingesehen haben, daß durch ihre Vermehrung des Wildstandes dieser Schaden entstanden war. Das waren aber nur die Waldungen; an den landwirtschaftlichen Grundstücken waren die Schäden ebenfalls sehr beträchtlich, allein wie schwer hat es gehalten, überhaupt Schadenersatz zu bekommen, denn nirgends konnten Beweise aufgebracht werden, daß dieses Wild, das im domänenarischen Wald lagerte, den Schaden verursacht hat. Die Jagd auf dem

Felde gehörte der Stadt Pforzheim und war von dieser verpachtet. Wenn man einen Wildschaden verlangte, haben die Pächter der Stadtjagd erklärt, das ist nicht durch unser Wild entstanden, sondern durch Wild aus den Staatswaldungen. Die Pächter des Staatswaldes aber sagten, was geht uns der Schaden an, der auf anderen Gemarkungen entsteht, den haben die Stadtjagdpächter zu erlegen, die sollen bezahlen. Hier waren wirklich die Landwirte die gelemten, wenn ich so sagen darf. Das hat mich veranlaßt, in der Zweiten Kammer anzuregen, ob man nicht in den staatlichen Waldungen zu der Regiejagd kommen sollte, soweit sie sich dazu eignen. Es hat mich dann außerordentlich gefreut, daß die Domäne schon in den Jahren 1897/98 die Vorlage gemacht hat, daß in einem Walde im Bezirk Lahr diese Regiejagd eingeführt wurde. Ich kann mich vollständig dem Herrn Berichterstatter anschließen, und nur wünschen, daß man nicht zu weit geht in der Sache, daß man zuerst einmal gründlich prüft, ob sich eine Waldung für den Regiebetrieb eignet. Wenn man zu diesem Ergebnis kommt, dann sollte die Großh. Regierung sich nicht daran stoßen, daß vielleicht eine große Zahl, namentlich die Jäger, es nicht gern sehen, wenn die Regiejagd eingeführt wird, sondern sollte auf dem betretenen Wege weiter fahren im Interesse des Waldbestandes und im Interesse der Landwirtschaft.

Bürgermeister Dr. Weiß: Der Herr Berichterstatter hat am Schlusse seines Vortrages das Verhältnis zwischen Forstämtern und Gemeinden berührt und erklärt, daß gelegentlich Fälle vorkommen, in denen die Forstämter in die Befugnisse der Gemeinden in zu weit gehender Weise eingreifen. Nun wurden mir auch aus verschiedenen Teilen des Landes solche Klagen vorgetragen und ich bin recht angelegentlich gebeten worden, es vielleicht einmal zur Sprache zu bringen. Ich habe indessen den Eindruck, daß es sich hier nur um vereinzelte Fälle handelt, in denen vielleicht die betreffenden Gemeinden selbst nicht zu rechter Zeit darauf gesehen haben, ihre Rechte zu wahren. Ihre Rechte sind ja sehr weitgehend, sie können, wenn sie beizzeiten die Augen offen haben, sich aller Zumutungen erwehren, die über das gerechtfertigte Maß hinausgehen. Im allgemeinen glaube ich ja, daß eine Gemeinde dem Vorstand eines Forstamts einen weiten Spielraum lassen sollte; er ist Sachmann und weiß am allerbesten zu beurteilen, was dem Walde und auch der Gemeindevirtschaft dienlich ist, nicht nur zur Erzeugung eines vom Standpunkte des Liebhabers aus schönen, sondern auch für die Gemeindevirtschaft einträglichem Waldbestandes. Aber Menschen bleiben Menschen. Es kann auch bei Vorständen der Forstämter vorkommen, daß sie nicht gerade das Richtige treffen. Hat nun eine Gemeinde Anhaltspunkte dafür, daß das Forstamt über die richtige Grenze hinausgeht, oder ihr Zumutungen stellt, die sie nicht erfüllen kann, oder nicht erfüllen will, dann hat sie es in der Hand, dem Kulturwirtschaftsplan ihre Genehmigung zu versagen und so einen Austrag der Sache im geordneten Verfahren herbeizuführen; wenn das Forstamt vielleicht in bezug auf die Kosten die Vorschriften des Kulturplans etwas überschreitet, so hat die Gemeinde es wiederum in der Hand, weiteren Ausgaben die Dekretur zu versagen und wiederum einen geeigneten Austrag der Sache herbeizuführen. Ich glaube also, daß im großen und ganzen es den Gemeinden möglich sein wird, sich selbst zu helfen, wenn sie beizzeiten die Augen offen halten. Das sollen sie aber tun, denn die Gemeindeverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß auch von Seiten der Forstbehörde nichts geschieht, was den Interessen der Gemeinden nicht dienlich ist.

Wenn ich nun gerade von Forstämtern spreche, darf ich

vielleicht ganz kurz einen Fall erwähnen, der mir mitgeteilt worden ist, auf den ich nicht näher eingehen möchte, bezüglich dessen ich aber nach der prinzipiellen Auffassung der Großh. Domänenverwaltung fragen möchte. Es ist nämlich ein Mann gestraft worden, weil er das Laubstreu, das er ersteigert und bezahlt hatte, nach Ablauf des Ausfuhrtermins noch geholt hatte. Es ist ihm infolge nasser Witterung nicht möglich gewesen, das Laub rechtzeitig nach Hause zu holen und er versäumte den Abfuhrtermin; als er einen Wagen holte, der nach seiner Angabe — ich kann diese Angabe nicht nachprüfen — etwa 2 Mk. 50 Pfg. wert gewesen sein soll, wurde er auf Grund der Annahme, daß der Wagen 10 Mk. wert gewesen sei, wegen Forstdiebstahls mit 40 Mk. gestraft. Nun glaube ich allerdings, daß man eventl. die Sache so betrachten und sagen kann, derjenige, der sich einen Wagen Laubstreu steigert, bleibt nur Eigentümer bis zum Abfuhrtermin, wenn er auch Zahlung geleistet hat. Nach dem Abfuhrtermin verfällt das Laubstreu wieder dem Walde, ist wieder Domäneigentum, und wenn er nun trotzdem dieses Laubstreu holt, so macht er sich eines Forstdiebstahls schuldig und muß demgemäß auch bestraft werden. Ich sage, man kann sich vielleicht auf diesen Standpunkt stellen, ich erblicke aber darin eine unbillige Härte und wäre dankbar, wenn von Seiten der Forst- und Domänenverwaltung kundgegeben würde, daß sie diese Auffassung nicht teilt, damit eine ähnliche Abhandlung nicht wieder eintritt.

Professor Dr. Hans Thoma: Der Herr Bericht-erstatler, als er von der Schönheit des Waldes gesprochen hat und der Erhaltung dieser Schönheit, hat dabei einen Blick zu mir hinüber geworfen, der mich dazu verführt, jetzt das Wort zu ergreifen, obgleich ich gar nicht darauf gefaßt bin.

Seit ich die große Ehre habe, Mitglied dieses Hohen Hauses zu sein, habe ich manchmal darüber nachgedacht, was wohl die Kunst im Staatshaushalt für eine Aufgabe haben könne, und wie sie hier auch ihr Scherlein beitragen könne zum guten Gedeihen des Allgemeinen.

Es ist gar nicht leicht, dies zu finden, und ich weiß ja, wie es sich im Staatshaushalt um sachliche, nüchterne Erwägungen handelt und so ist es schwer für die Kunst, die sich doch ganz auf einer Gefühlswelt, auf einer Vorstellungswelt aufbaut, hier eine Verbindungsbrücke zu finden. Man könnte mir auch gar leicht den Vorwurf machen: Kunst ist Privatsache. Dankbar bin ich daher dem Herrn Bericht-erstatler für seinen freundlichen Wink, wo vielleicht auch die Kunst in Wirksamkeit treten könnte, um mit einiger Berechtigung am Staatsleben teilzunehmen.

Die Kunst dürfte im Staate berufen sein zum Schutze für die vorhandenen Schönheiten unseres Landes wie auch zur Mehrung derselben, indem sie Natur- und Kunst-denkmäler in ihrem Bestande zu erhalten sucht — daß sie auf das Schöne hinweist und es nicht geschädigt wissen will, wo dies nicht durch eine Notwendigkeit bedingt ist; — in solchen Dingen darf auch die Kunst mitreden. Da jetzt von dem Walde die Rede ist und dabei auch seiner Schönheit gedacht worden ist, so will ich gerne feststellen, daß zwischen Forstbeamten und Künstlern von jeher das beste Einvernehmen herrscht. — Der Künstler wird als das konservativere Element über das, was am Walde schön ist wohl manchmal in Meinungsverschiedenheit mit dem Forstmann geraten — aber das schadet nichts — beide sind große Naturfreunde und die Verständigung ist auf diesem großen Boden dann wieder leicht.

Der Wald war für uns Deutsche von jeher auch ein ideales Gut und wie viel geheimnisvoll schöne Poesie entströmt ihm! Unsere Doreltern haben einst in den

Urwäldern gewohnt — dadurch sieht uns Deutschen die Liebe zum Walde tief in der Seele. Daß er einträglich ist, eine melkende Kuh, das ist ja um so besser — aber es soll nicht der einzige Standpunkt sein, den wir diesem Nationalgut gegenüber einnehmen, er sei eine Stätte des Genusses der Erholung für jung und alt. Aus den Landwirtschaftsverhandlungen habe ich übrigens gemerkt, daß man Wert darauf legt, daß auch die Kühe, die wir melken, schön sein sollen.

Sodann möchte ich noch etwas vorbringen; ich fühle mich sozusagen auch als Anwalt unserer Waldekünstler, der Singvögel, die nicht nur poetisch schwärmen und musizieren, sondern auch gegen das schädliche Gewärm in Wald und Feld eine gute Schutztruppe sind.

Die Singvögel haben sich in einer Petition an mich gewendet — wie sie es erfahren haben, daß ich Mitglied der Ersten Kammer bin, weiß ich nicht —, auch einige Raubbögel haben mituntergeschrieben, und weil sie so schön sind, möchte ich auch für sie ein gutes Wort einlegen, daß man sie nicht so unbedingt austrotten möchte; ich denke, der Haushalt der Natur ist doch wohl noch komplizierter als der Haushalt des Staates und wer will so genau wissen, ob nicht am Ende auch diese Räuber eine Aufgabe zu erfüllen haben.

Wenn die Singvögel in Italien verpeißt werden, so bleibt uns in Deutschland doch nicht viel anderes übrig, als daß wir es ihnen in ihrer Heimat so bequem wie möglich machen — so daß sie von ihrer Winterreise gerne wieder zurückkommen mit dem Bewußtsein, daß sie hier ihre richtige Heimat haben, in der sie leben, lieben und sich vermehren können.

So wäre es wohl möglich, auch ein wenig an die gewohnten Niststätten der Vögel zu denken. — Da dürfen Forstverwaltungen und auch Gemeindebehörden sich daran erinnern, daß die Sänger gerne an den Wasserbächen wohnen, und daß das unbarmerzige Weghauen des Buschwerkes an den Bächen her, wie es besonders im Schwarzwald durch Jahre hindurch verübt wurde, vielen Vögeln ihre Brutstätten zerstört — und wenn sie aus den Gefahren des Weltlandes wieder heimkehren, können sie nicht so froh werden, wie sie wollen — da sie aus neue überlegen müssen: Wohin geht? Auch auf unsern Feldern, auf den Viehweiden im Schwarzwald sind all die jungen Tännchen und andere Gebüsche, die vogelfrei vor dem eigentlichen Wald sich selbst aufgepflanzt haben, wegrastrif worden. Mir scheint, daß dies ohne vernünftigen Grund geschehen ist, wenn auch ordnungshalber — denn diese Vorposten des Waldes hielten viel Feuchtigkeit zurück und das Vieh fand gewiß kräftige Nahrung um sie herum — jetzt sehe ich die Weidewälder so dürr und ausgetrocknet.

In diesen kleineren Gebüschen auf Feld und Heide habe ich in meiner Jugend viele Vogelnester entdeckt — ich habe aber keine ausgenommen — ich weiß, daß die Vögel dort gebrütet haben und wenn sie singen konnten, sind sie erst in den Hochwald gezogen.

Der Uebergang, der von dem Weidewald durch dies Vorholz gebildet war, war auch landschaftlich recht schön, jetzt steht der Wald oft da fast feindlich und trotzig, so wie ein Regiment Soldaten; — aber auch das kann schön sein, wenn das Auge sich einmal daran gewöhnt hat — der Wald hat wie so viele Dinge der Natur die Macht in sich, unter allen Bedingungen schön zu bleiben — und so will ich schließen, sonst möchte man von mir sagen: „Wie kommt der unter die Kritiker?“

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Geheime Rat Becker: Der Herr Bericht-erstatler hat in seinen Ausführungen in freundlichen und anerkennenden Worten von der Tätigkeit der Beamten der Forst-

und Domänenverwaltung gesprochen. Diese Worte haben bei mir eine lebhaftere Befriedigung erregt, weil in der Tat unser Beamtenkörper in der Forst- und Domänen-administration seiner Aufgabe in vollem Maße gerecht wird, und sich von jeher durch Eifer und Pflichtgefühl ausgezeichnet hat, die zu dem blühenden Zustand unserer Domänen, wie der Herr Berichterstatter mit Recht hervorhob, wesentlich beigetragen hat.

Der Herr Berichterstatter hat sodann auch die Aufstellung des Budgets berührt, die speziell das Finanzministerium angeht. Es ist anerkannt worden, daß bei Aufstellung des ordentlichen Budgets eine durch die Finanzlage bedingte Mäßigung beobachtet worden ist; dagegen hat Ihre Hohe Kommission geglaubt, der Ansicht Ausdruck geben zu sollen, daß ein gleiches Verfahren beim außerordentlichen Budget nicht eingehalten worden sei, obwohl sie anerkannte, daß eine sehr wesentliche Reduktion in den Summen des außerordentlichen Budgets stattgefunden habe. Das außerordentliche Budget hat in der letzten Budgetperiode über 2 Millionen betragen; es beträgt in diesem Budget nur 627 000 Mk. Ihre Kommission hat aber doch geglaubt, die Frage aufzuwerfen zu müssen, ob nicht auch mit dieser Summe noch über das Bedürfnis hinausgegangen worden sei. Auch in dem anderen Hohen Hause sind ähnliche Anschauungen zutage getreten, man hat dort namentlich geltend gemacht, daß wir in der Ausstattung unserer Dienstgebäude, namentlich auch unserer Dienstwohngebäude, allmählich in eine gewisse Leppigkeit geraten seien, die es notwendig mache, wieder an eine sachgemäße Einschränkung zu denken. Ich kann dieser Anschauung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Ich bin meinerseits bemüht, bei unseren Baubehörden darauf hinzuwirken, daß sie bei der Projektierung von Bauten unbefähigt ihrer Zweckmäßigkeit und Zweckdienlichkeit auf einfache Anlage und Ausstattung bedacht sein sollen. Nun habe ich allerdings auch dem vorliegenden Budget gegenüber das Gefühl, daß dieser Anforderung nicht vollständig entsprochen worden ist. Wenn das Finanzministerium von sich aus eine Nachprüfung nicht hat eintreten lassen, so findet das in äußeren Ursachen seine Erklärung, nämlich darin, daß in der Regel die Projekte, die zur Aufstellung des Budgets angemeldet werden, sehr spät, unmittelbar vor Abschluß des Budgets, eintreffen, und daß es dann für das Finanzministerium kaum möglich ist, noch in technische Erwägungen einzutreten, was an diesen Projekten etwa noch im Sinne der Vereinfachung geändert werden könnte.

Von Einzelfällen ist in erster Linie des Bruchsaler Schlosses gedacht worden. Für seine Restaurierung ist bereits ein Aufwand von im ganzen 767 000 Mk. erwachsen, und weitere 300 000 Mk. werden noch aufgewendet werden müssen, um sie zu Ende zu führen. Die Gebäude des Bruchsaler Schlosses dienen, wie Ihr Bericht zutreffend hervorgehoben hat, im wesentlichen staatlichen Zwecken, und müssen unter allen Umständen erhalten werden. Sie sind alle im Stil des Bruchsaler Schlosses gehalten, mit dem sie ein einheitliches Ganzes bilden. Man würde ihre Unterhaltung, die — das muß ich auch hervorheben — in früherer Zeit etwas vernachlässigt worden ist, vermutlich wesentlich billiger herstellen können, wenn man sich eben nur auf die notwendige Erhaltung beschränken und nicht zugleich auch auf die Erhaltung des Stilcharakters abheben würde. Aber ich glaube, nachdem wir den Mittelpunkt des Schlosses, das corps de logis mit seinen Flügeln und Verbindungsbauten wieder in der alten Formensprache hergestellt haben, ist es ein Gebot der künstlerischen Pflicht und des künstlerischen Geschmacks, auch bei den übrigen Bauten in gleicher Weise vorzugehen und die dazu nötigen Mittel noch aufzubringen. Es kann das so geschehen, daß der Aufwand

auf mehrere Budgetperioden verteilt wird, so daß derselbe nicht allzu stark auf unser Budget drücken wird. Ihre Kommission hat ja selbst gefühlt, daß es bei dem Bruchsaler Schloß kaum anders möglich sein wird, als eben die Herstellung in dem Charakter durchzuführen, in dem das Schloß auf uns gekommen ist.

Was sodann das Domänenamt Kehl betrifft, so handelt es sich hier um ein Gebäude, das auch der Wasser- und Straßenbauverwaltung dient, indem nicht nur das Domänenamt, sondern auch der Bezirksgeometer darin untergebracht werden soll. Ich muß gestehen, daß das Projekt und der Kostenanschlag dieses Gebäudes auch bei mir am meisten Bedenken erregt hat; aber die Erklärung, warum nicht schon vom Finanzministerium aus eingegriffen worden ist, habe ich schon vorhin gegeben. Hier sähen mir allerdings die ganze Projektierung etwas über das richtige Maß hinauszugehen, und ich habe der Kommission des anderen Hohen Hauses nur beistimmen können, als sie dieses Projekt zur nochmaligen Ueberarbeitung zurückgab. Ich bin gerne bereit, noch weiter prüfen zu lassen, ob vielleicht noch weitere Vereinfachungen möglich sind.

Was nun das Domänenamt und Kellereigebäude in Meersburg betrifft, so hat der Herr Berichterstatter ja über die Bedeutung des domänenärztlichen Nebetriebes zutreffende Worte der Anerkennung gefunden. Es handelt sich hier nicht um einen Betrieb, der vom finanzpolitischen Standpunkt aus von hervorragender Bedeutung wäre, aber um so mehr liegt sein Wert und seine Bedeutung auf volkswirtschaftlichem Gebiet: es soll ein Musterbetrieb sein, der in der Seegegend vorbildlich wirkt, und der ja auch, wie der Herr Berichterstatter anerkannt hat, diese Aufgabe in hohem Maße erfüllt. Das neue Domänenamtsgebäude, das in Meersburg gebaut wird, erfordert allerdings einen ziemlich hohen Aufwand und ist sowohl im Außen wie im Innern in einer Weise ausgestattet, die über das Maß, das sonst für diese Gebäude üblich ist, hinausgeht. Aber hier findet ja der Bericht selbst die Erklärung: es ist die Lage, in der sich das Gebäude befindet, die Rücksicht auf das reizvolle Stadtbild Meersburgs, die uns zu einem unverhältnismäßigen Aufwand zwingen. Ich bezweifle, ob sich hier durch eine nochmalige Ueberprüfung wesentliche Ersparnisse erzielen lassen werden.

Weiter handelt es sich um eine Reihe von Dekonomiegebäuden, die auf verschiedenen Hofgütern zu erstellen sind. Auch hier findet Ihre Hohe Kommission, daß der Aufwand unverhältnismäßig groß ist, und ich bin sehr gerne bereit, auch hier nochmals in eine Prüfung einzutreten, ob vielleicht da und dort wesentliche Abstriche vorzunehmen sind. Immerhin muß ich doch bemerken, — namentlich was die Dekonomiegebäude auf der Rheinshanzinsel betrifft —, daß das Gebäude nicht bloß der Verwendung als Pferdestall dient, sondern daß — wie aus der Begründung zum Budget hervorgeht — es sich noch um andere Zweckbestimmungen handelt. Ebenso ist die Arbeiterwohnung im Straßenheimerhof deshalb vielleicht etwas reichlicher ausgestattet worden, weil sie zwar augenblicklich als Unterkunft für die Saisonarbeiter dient, man sich aber doch vorbehalten möchte, sie später als Familienwohnungen für Arbeiter einzurichten.

Endlich haben auch die hohen Kosten der Forstwirtschaft bei der Kommission Bedenken erregt. Ich kann Ihnen gestehen, daß ich von Anfang meiner Wirksamkeit als Leiter des Finanzministeriums an mich mit diesem Gegenstand befaßt habe; auch mir ist der Aufwand, den wir für die Forstwirtschaft machen, als ungewöhnlich groß vorgekommen, und ich habe von den verschiedensten

Seiten, namentlich auch von ländlichen Abgeordneten, darüber klagen hören, daß man in der Ausstattung dieser Forstwartshäuser viel zu weit gehe. Nun habe ich festgestellt, welche Summen für Forstwartshäuser in den letzten Dezennien aufgelaufen sind. Vom Jahre 1880 bis zum Jahre 1902/03, also in 24 Jahren, sind im ganzen 24 Forstwartshäuser erstellt worden, die einen Gesamtaufwand von 346 000 Mk. verursacht haben. Es kommt also auf ein Forstwartshaus im Durchschnitt ein Betrag von 14 416 Mk. Wenn man verschiedene Perioden unterscheidet und zunächst fragt, wie sich die Kosten der Forstwartshäuser stellen, die vom Jahre 1884 bis einschließlich 1899 gebaut worden sind, so ergibt sich, daß 16 in dieser Zeit errichtete Forstwartshäuser einen Aufwand von 211 500 Mk. verursacht haben, daß also der Durchschnitt eines Hauses sich stellt auf 13 220 Mk.; von 1900 bis 1903 einschließlich sind 8 Forstwartshäuser gebaut worden mit einem Aufwand von 134 500 Mk., die also einen Durchschnittsaufwand von 16 810 Mk. verursacht haben. Es ist hiernach eine Steigerung des Aufwandes um 27 Proz. eingetreten. Nun mag das als eine erhebliche Steigerung des Aufwandes erscheinen; allein ich möchte doch bitten, zu bedenken, daß eben seit dem Jahre 1899 eine ungewöhnliche Steigerung nicht nur der Arbeitslöhne, sondern namentlich auch der Materialpreise eingetreten ist, und daß mit Rücksicht hierauf diese Steigerung der Baukosten um 27 Proz. doch vielleicht auf eine ziemlich einfache Weise erklärt wird. Ich habe dann auch in den Budgets anderer Staaten nachgeforscht und namentlich im Budget unseres Nachbarlandes Hessen, und Sie haben in dem Bericht der Kommission der Zweiten Kammer die Ergebnisse dieser Erhebungen wohl gelesen. Es ergibt sich daraus, daß in Hessen ein wesentlich geringerer Aufwand für die Forstwartshäuser nicht gemacht wird. Noch bezeichnender aber waren mir die Positionen für die Forstwartshäuser, die ich im bayerischen Budget für 1906/07 gefunden habe. Hier sind 8 Forstwartshäuser vorgezogen: eines davon ist veranschlagt zu 21 000 Mk., 4 zu 22 000 Mk., 1 zu 23 000 Mk., 1 zu 24 000 Mk. und 1 zu 25 850 Mk. Es geht also der Aufwand, den Bayern für die Forstwartshäuser macht, sehr bedeutend über das hinaus, was wir für den gleichen Zweck ausgeben. Es werden vermutlich in Bayern noch besondere lokale Ursachen mit sprechen, die steigend auf die Baukosten einwirken. Vermutlich sind dort die Forstwartshäuser noch abgelegener, wie bei uns, und die Abgelegenheit dieser Bauten ist auch bei uns ein Moment, das für den Kostenaufwand von großer Bedeutung ist; wenn nicht nur die Baumaterialien von weither gebracht werden müssen, sondern auch die Bauhandwerker einen weiten Weg bis zum Arbeitsplat zurücklegen haben, so ist selbstverständlich, daß die Anforderungen auch für die Arbeit entsprechend erhöht werden. Ich kann nur meine Bereitwilligkeit aussprechen, nach Genehmigung des Budgets noch einmal in eine sorgsame Prüfung darüber einzutreten, ob man nicht den außerordentlichen Aufwand des Forst- und Domänenbudgets da und dort noch herabmindern kann.

Herr Bürgermeister Weiß hat das Verhältnis der Forstbehörden zu den Gemeindebehörden berührt und im Anschluß hieran einige allgemein gehaltene Beschwerden vorgetragen. Er hat aber selbst diese Beschwerden — was ich dankend anerkennen muß — auf ihren wahren Wert zurückgeführt. Ich bin ja überhaupt nicht in der Lage, allgemein gehaltene Beschwerden zu widerlegen; es müßten da die einzelnen Fälle namhaft gemacht, der tatsächliche Hergang jeweils erst festgestellt werden. Aber im allgemeinen hat Herr Bürgermeister Weiß ganz richtig darauf aufmerksam gemacht, daß das Verhältnis zwischen unseren staatlichen Forstbehörden und den Gemeindebehörden durch die Wirtschaftsordnung für die Gemeindeforstungen geregelt worden

ist und zwar so geregelt worden ist, daß die Gemeinden daraus ganz genau ihre Rechte und Pflichten gegenüber den staatlichen Forstbehörden erkennen können. Es kommt in der Hauptsache darauf an, daß — wie Herr Bürgermeister Weiß ganz richtig bemerkt hat — die Gemeinden zur rechten Zeit das tun, was zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen den Forstbehörden gegenüber erforderlich ist. Wenn sie auf begründete Vorstellungen bei der Forstbehörde ihr Recht nicht glauben gefunden zu haben, so steht ihnen ja der Weg der Beschwerde offen, auf deren gerechte Verbeistandung sie rechnen dürfen.

Forst- und Domänendirektor, Geheimrat Dr. Reinhardt: Ich wende mich zunächst zu der Frage der Regiejagden, die einen verhältnismäßig breiten Raum in den Erörterungen des Hohen Hauses eingenommen hat, ähnlich wie dies auch bei den Budgetberatungen des anderen Hohen Hauses der Fall war. In dem so inhaltreichen und interessanten Kommissionsbericht findet sich ein Satz, der mir nicht völlig verständlich ist; es ist darin ausgesprochen, „lediglich vom finanziellen Gesichtspunkt aus läßt sich somit das Regiejagdsystem nicht unbedingt befürworten“. — Ich muß annehmen, daß der Herr Berichterstatter, als er diesen Satz in den Bericht aufnahm, daran dachte, wir würden aus den Regiejagden niemals diejenigen Einnahmen erzielen, die wir bisher aus den Pachtzinsen erzielt haben. Darin gebe ich ihm ohne weiteres recht. Wir haben beispielsweise für den in Regie genommenen Bezirk „Luzhardt“ früher einen Pachtzins von 11 000 M. eingenommen, und wir hegen nicht die Hoffnung, aus dem Regiebetrieb jemals diese Summe wieder einzunehmen; die Vorteile, die wir erzielen, liegen auf einem anderen Gebiete: wir haben gerade in der Luzhardt einen außerordentlichen Zuwachs- und Sortimentverlust erleiden müssen; dies war einer der hauptsächlich Gründe zur Einrichtung des Regiebetriebes. Nach drei verschiedenen Methoden ist dieser Zuwachsverlust berechnet worden; die dabei ermittelten Beträge schwanken zwischen 13 000 und 29 000 M. Auch wenn wir annehmen, der Zuwachsverlust betrage nur 13 000 M., befinden wir uns in einer Defizitwirtschaft, deren Weiterführung wir nicht verantworten können. Ein anderer Gesichtspunkt kommt noch in Betracht: wir bemühen uns vergeblich an Orten, wo ein großer Wildstand gehgt wird, gemischte Bestände zu erzielen. Die Laubböler werden zurückgedrängt, auch die Weiztanen verschwinden, und die Folge davon ist, daß die genügsame Kiefer mehr und mehr Gelände sich erobert; die Bodenkraft wird geschwächt und es wird der folgenden Generation nicht mehr möglich sein, diejenigen Erträge aus dem Walde zu erzielen, wie sie jetzt unser Budget aufweist.

Ich habe im anderen Hohen Hause auf eine weitere Jagd hingewiesen, die wir vor kurzem in Regie genommen haben. Es ist dies die Jagd im Thenenbacher Domänenwalde. Die Biffern sind vielleicht nicht allen Mitgliedern des Hohen Hauses bekannt und ich darf sie wohl kurz wiederholen. Das Jagdgebiet hat eine Größe von 655 Hektar, und wir haben einen Pachtzins von 670 M. bisher daraus bezogen, haben aber 430 M. jährlich für Kulturzuschuß ausgeben müssen. Es blieb uns sonach eine Reineinnahme von 240 M., der ein Zuwachsverlust von 900 bis 1000 M. gegenübersteht. Wir erleiden Verluste aber nicht allein im Walde, auch der Ertrag der landwirtschaftlichen Güter leidet Not! Ich führe ein Beispiel an: Im Gewanne Abtsfeld bei Schuttern haben wir ein Gelände von etwa 88 Hektar, von welchem ein bisher als Wiesland benützter Teil zu Ackerland umgewandelt werden sollte. Es ist uns aber gleich bedeutet worden, wir würden wahrscheinlich für das Ackerland keine Pächter

finden, der Wildstand sei zu groß. Wir haben hierauf einen Vertreter unserer Behörde in jene Gegend entsendet; aus dem von diesem erstatteten Berichte haben wir zu unserem Erstaunen erfahren, daß diejenigen unserer Pächter, mit welchen verhandelt wurde, nicht nur zu den bisherigen Losen keine neuen hinzunehmen, sondern sogar die bisherigen abgeben wollen, ja wenn sie aus dem Pachtverhältnis entlassen würden, sogar bereit wären, Abstand zu bezahlen. Und dieses Gewann liegt in einer Gegend, in der nach meiner Kenntnis der Verhältnisse ein starker Landhunger herrscht.

Run könnte man fragen — und das ist ja auch in dem Kommissionsberichte angedeutet — ob man nicht durch Abschlußauflagen ein ähnliches Resultat hätte erzielen können, wie durch die Einrichtung der Regiejagd. Wir haben dies in der Tat in einzelnen Bezirken versucht, jedoch mit ungenügendem Erfolg: entweder hat man uns offen widerstrebt, oder es sind uns Zusicherungen gemacht worden, die nicht erfüllt wurden. So sind wir schließlich zu dem Ergebnis gekommen, daß es fiskalisch und volkswirtschaftlich am meisten sich empfehle, wenn wir zum Regiebetriebe übergehen.

Ich habe im anderen Hohen Hause von den hohen Entträgen gesprochen, die wir in einigen Regiejagdbezirken erzielen. Solche Entträge lassen darauf schließen, daß der Wildstand immer noch ein zu hoher ist; wir nehmen an, daß sich dieselben auf die Dauer auch gar nicht auf jener Höhe halten werden.

Ich möchte davon absehen, die Zustände in anderen Staaten zu kritisieren, aber das darf ich wohl sagen, wenn irgendwo in den administrierten Jagden ein übermäßiger Wildstand gehegt wird, so muß etwas an der Einrichtung fehlerhaft sein. Es fehlt vielleicht an der nötigen Aufsicht. So wie die Einrichtung bei uns getroffen ist und Aufsicht geübt wird, sind solche Zustände nicht wohl denkbar. Herr Geh. Kommerzienrat Sander hat einen Widerspruch darin gefunden, daß wir uns auf steigende Entträge unserer Waldwirtschaft berufen, und doch über Wildschaden im Walde uns beschweren. Darauf möchte ich erwidern, daß die Hölzer, die wir jetzt nutzen, von Beständen herrühren, die weit älter sind, als Herr Geh. Kommerzienrat Sander. Von einem Widerspruch kann also wohl keine Rede sein.

Der Herr Berichterstatter hat sodann ferner den Wunsch ausgesprochen, daß wir auf die Verteilung des Raubzeugs bedacht sein sollten. Wir haben angenommen, daß ein Ansporn zur Verteilung des Raubzeugs schon in den Bestimmungen unserer Normativvorschriften gegeben sei, wonach der Erleger des Raubzeugs dasselbe muß. Wenn das nicht genügen sollte, so könnte die Frage der Gewährung von Prämien in Erwägung gezogen werden. Der Herr Berichterstatter ist hier in Widerspruch geraten mit Herrn Professor Thoma, der ein Wort für die Raubvögel eingelegt hat. Im allgemeinen schließe ich mich dem Herrn Berichterstatter an, möchte aber doch einige Kategorien von Raubvögeln nicht verschwinden sehen. Ich denke dabei namentlich an die Reiher im Neckartale. Als im anderen Hohen Hause von denselben die Rede war, waren mir die Verhältnisse nicht genau bekannt. Mittlerweile habe ich mich näher zu unterrichten Gelegenheit gefunden. Ein großer Bestand ist überhaupt nicht mehr vorhanden, und wir dürfen aus landschaftsästhetischen Rücksichten den Jagdberechtigten nur dankbar sein, wenn sie die Kolonien in ihrem gegenwärtigen Umfange erhalten. Der Herr Berichterstatter hat sodann von der Forststatistik gesprochen und leise angedeutet, daß die im Budget für einen Forststatistiker angeforderte Stelle vielleicht zu einer neuen Belastung der Forstämter mit statistischen Arbeiten

führen werde. Ich kann ihm die Beruhigung geben, daß solche Befürchtungen nicht begründet sind. Das grüne Heft, das wir bis jetzt veröffentlicht haben, wird künftig vielleicht mit einzelnen Verbesserungen weiter erscheinen. Wir werden von Zeit zu Zeit einen erläuternden Text begeben, wie dies erstmals für das Jahr 1903 geschehen ist. Im übrigen hat die Statistik schon bisher die Arbeitskraft eines unserer Hilfsarbeiter voll beschäftigt; eine nennenswerte Erweiterung der statistischen Arbeiten ist nicht in Aussicht genommen.

Sehr gefreut habe ich mich über die Würdigung, die der Herr Berichterstatter unserer Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Kolonisation hat zuteil werden lassen. Wir haben nun im ganzen 96 kleine, sog. Tagelöhnergüter mit einer landwirtschaftlichen Anbaufläche von rund 4 ha, für die wir nach Abzug der Unterhaltungskosten für die Gebäude im Durchschnitt einen Pachtzins von 32 M. jährlich beziehen. Für unsere Verwaltung ist das Vorhandensein dieser Güter insofern von erheblichem Vorteil, als wir uns dadurch in Gegenden Arbeitskräfte sichern, in welchen wir solche sonst nur schwer bekommen könnten.

In dem Kommissionsbericht findet sich weiterhin die Bemerkung, daß die Löhne der Waldbarbeiter ziemlich hoch zu sein scheinen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß sie je nach den Landesteilen wechseln; auch der Herr Berichterstatter hat dies erkannt, indem er beifügte: „die Höhe erklärt sich durch die besonderen Verhältnisse des Schwarzwaldes, welche den Durchschnitt wesentlich steigern“. Die Forststatistik ergibt deutlich, wie die Arbeitslöhne je nach den Landesteilen sich abstufen. In einzelnen Gegenden sind es kleine Landwirte, die nur im Winter in der Zeit, in der die Feldarbeit ruht, im Walde Arbeit suchen. In anderen Gegenden bildet die Waldbarbeit den Hauptberuf; diese berufsmäßigen Waldbarbeiter beanspruchen natürlich höhere Löhne, als diejenigen, für welche die Waldbarbeit Nebenverdienst ist. Die Tendenz, zu steigen, haben unsere Löhne, das zeigen die Zahlen der Statistik deutlich.

Herr Bürgermeister Weiß hat einen Fall angeführt, in dem ein Mann, weil er einen Räumungstermin nicht eingehalten hat, wegen Forstdiebstahles zu einer hohen Strafe verurteilt worden ist. Ich nehme an, daß das Gericht mit der Sache befaßt ist. Der Forstbehörde kommt ja in Forststrafsachen nur die Funktion der Staatsanwaltschaft zu. Nach der Schilderung, die Herr Bürgermeister Weiß von dem Falle gegeben hat, muß ich allerdings annehmen, daß man den Tatbestand vielleicht auch anders hätte beurteilen können, als dies geschehen zu sein scheint. Einer Kritik glaube ich mich enthalten zu sollen, insofern mir nicht die begleitenden Umstände bekannt sind.

Herr Professor Thoma hat ein Wort für die Vögel gesprochen. Ich stimme ihm ganz zu, auch der Vogelschutz soll eine Aufgabe der Forstverwaltung sein. Baden ist zwar eines der waldbreichsten Länder von Deutschland und auch in Europa wird es in der Bewaldungsziffer nur von wenigen Ländern übertroffen. Aber nur ein kleiner Teil der Waldfläche gehört dem badischen Staate und auch unser landwirtschaftlicher Besitz ist nicht erheblich. Sehr viel können wir also in der Sache nicht tun. In einer Beziehung kann ich Herrn Professor Thoma beruhigen: die Hecken, von denen er gesprochen hat, wollen wir durchaus nicht austrotten. In den Bestimmungen, die wir in betreff des Vogelschutzes erlassen haben, ist ausdrücklich ausgesprochen, daß, wo es angeht, Gebüsch, in welchem die Vögel bisher nisteten, geschont werden solle. Ich zweifle nicht daran, daß dieser Anordnung Folge geleistet worden ist. Daß unsere Forst-

beamten Naturfreunde sind, läßt sich in unseren Waldungen deutlich erkennen. Manche schöne Baumgruppe, die der Forstmann als Beamter der Finanzverwaltung beseitigen müßte, erhält er aus landschaftsästhetischen Rücksichten, und er handelt in diesem Falle ganz im Einverständnis mit der oberen Forstbehörde. Wir betrachten den Wald als ein Kleinod, das wir in seiner Schönheit tunlichst erhalten wollen.

Dr. Freiherr von Stöckingen: In meinem Schlußwort als Berichterstatter möchte ich mich darauf beschränken, zu konstatieren, daß der Herr Finanzminister eine nochmalige Nachprüfung der Anforderungen des außerordentlichen

Stats zugesagt hat, und daß diese Erklärung jedenfalls nicht nur von der Kommission, sondern auch von dem Hohen Hause mit Freuden begrüßt wird.

Bei Aufruf der einzelnen Positionen meldete sich niemand mehr zum Wort.

Der Antrag der Budgetkommission wurde einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung $\frac{3}{4}$ 1 Uhr.

Nächste Sitzung Freitag den 8. Juni. vormittags 10 Uhr.